

BGE 4 I 275

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_275

FR: ATF 4 I 275

IT: DTF 4 I 275

Volltext

54. Urtheil vom 13. Juni 1878 in Sachen Achermann und Konsorten gegen die Eisenbahngesellschaft Bern=Luzern. A. Die Rekurrenten haben an die Bern-Luzernbahngesellschaft Forderungen für im Auftrage der Luzernerregierung als Gerichtsschreiber vollzogene Aushändigung von Expropriationsgeldern nebst damit verbundenen Verrichtungen angemeldet. Diese Forderungen wurden, unter Vorbehalt der Festsetzung ihres Betrages, in das Schuldenverzeichnis und sodann in Klasse VII des Vertheilungsentwurfes aufgenommen. Hiegegen protestirten die Rekurrenten, indem sie verlangten, daß ihre Ansprachen als Gehalte in die dritte Klasse eingereicht werden. Allein durch Entscheidung vom 10. August 1877 wies der Massaverwalter dieses Begehren ab. B. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Gerichtsschreiber den Rekurs an das Bundesgericht. In Abweichung von dem beim Massaverwalter gestellten Begehren stellten sie das Gesuch, daß ihre Forderungen in Klasse I, eventuell in Klasse III locirt werden, und führten zu dessen Begründung an: Dasjenige, was die Bern-Luzernbahngesellschaft ihnen schulde, habe durchaus den Charakter von Arbeitslöhnen, beziehungsweise Gehalten. Das ganze Expropriationsgeschäft müsse nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 von der Bahngesellschaft besorgt und bezahlt werden. Zu diesem Expropriationsgeschäfte gehöre auch die Auszahlung der Entschädigungssummen an die Eigenthümer oder die Inhaber anderer dinglicher Rechte behufs Ledigung der Abtretungsgegenstände. Diese Operationen erfolgen durch Organe, welche von Gesetzes- und Amtswegen aufgestellt seien, und fallen im Kanton Luzern nach einer Regierungsverordnung vom 28. November 1853 den Gerichtsschreibern zu. Diese Organe müsse die Eisenbahngesellschaft in allen Fällen bezahlen; denn es seien ja Geschäfte der Gesellschaft, welche durch dieselben besorgt werden, ohne welche der Grund und Boden gar nicht in das Eigenthum der Gesellschaft übergehen könne. Daß für solche grundlegende Arbeiten der Lohn unter allen Umständen und zum Voraus bezahlt werden müsse, verstehe sich von selbst. Das für diese Arbeiten zu leistende Entgelt sei ein wirklicher Lohn und da die Uebernahme derselben zu den amtlichen Pflichten der Gerichtsschreiber gehöre, somit nicht eine freie sei, so haben die Ansprüche der Gerichtsschreiber in ganz eminenter Weise den Charakter der allernothwendigsten Arbeitslöhne, beziehungsweise Gehalte. Jedenfalls müsse der gegen die Gerichtsschreiber bestandene Zwang sein Aequivalent, wann auch nicht nach einer speziellen Bestimmung des Liquidationsgesetzes, so doch nach Inhalt und Konsequenz des Expropriationsgesetzes in einem Forderungsprivilegium finden und müssen deren Ansprachen vor oder neben den Liquidationskosten in Klasse I locirt werden. C. Der Massaverwalter der Bern-Luzernbahn trug auf Abweisung des Rekurses an, gestützt darauf, daß sich das präterite Vorzugsrecht aus keiner Bestimmung des Liquidationsgesetzes ergebe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 setzt lediglich fest, wann eine zwangsweise Enteignung gerechtfertigt und sonach statthaft sei,

nach welchen Regeln bei ihrer Durchführung verfahren werden müsse, ferner wie die Bezahlung der Entschädigung zu geschehen habe und welche Wirkungen sich an dieselbe knüpfen, und endlich wer die Kosten des Expropriationsverfahrens zu tragen habe. Bestimmungen darüber, in welcher Klasse im Falle des Konkurses über den Exproprianten die Entschädigungen oder die Kosten zu befriedigen seien, enthält dagegen jenes Gesetz so wenig, als solche in andern Expropriationsgesetzen vorkommen; vielmehr finden in dieser Hinsicht einfach die in den Konkursgesetzen aufgestellten Rangordnungen ihre Anwendung. Bekanntlich gilt auch für die Liquidation derjenigen Unternehmungen, auf welche das Bundesgesetz über Abtretung von Privatrechten zur Anwendung kommt, im Falle von Zahlungsunfähigkeit keineswegs das gleiche Verfahren, sondern enthält die Bundesgesetzgebung z. Z. lediglich über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen die nöthigen Vorschriften, während alle übrigen in Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes erstellten öffentlichen Werke dem kantonalen Konkursverfahren unterliegen. 2. Frägt es sich demnach, ob das Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Brachmonat 1874 den hier in Frage stehenden Forderungen ein Vorzugsrecht einräume, so anerkennen Rekurrenten selbst, daß dasselbe auf keine spezielle Bestimmung dieses Gesetzes gestützt werden könne, und in der That kann auch ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß das beanspruchte Recht diesem Gesetze fremd ist. Wenn nämlich das Gesetz in Art. 38 sagt, daß im dritten Range zu bezahlen seien "die Schulden der Ge-

sellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne," so hat das Bundesgericht schon in dem Urtheile vom 19. Jänner d. J. in Sachen Bernasconi ausgeführt, daß das in jener Gesetzesstelle aufgestellte Vorzugsrecht nur denjenigen Personen, welche zu der Eisenbahngesellschaft in dem Verhältnisse eines Angestellten, Beamten, Bediensteten oder Arbeiters gestanden haben, für die aus diesem Verhältnisse herrührenden Forderungen zukomme, und nun trifft diese Voraussetzung offenbar bei den Rekurrenten nicht zu. Die Rekurrenten haben sich der Bern-Luzernbahngesellschaft nicht zu irgend einem Dienstleistungen, sondern sie haben diejenigen Einrichtungen, für welche sie ihre Forderungen stellen, als Beamte, öffentliche Funktionäre, gemäß Gesetz (Art. 43. des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten), resp. der luzernischen regierungsräthlichen Verordnung über die Ausrichtung der Entschädigungsgelder für zum Eisenbahnbau abgetretene Rechte vom 28. Wintermonat 1853, vorgenommen und ihre Forderungen an die Eisenbahngesellschaft bestehen in den an diese Einrichtungen als Gegenleistung gesetzlich geknüpften Sporteln oder Gebühren. Da diese Gebühren den Gerichtsschreibern selbst und nicht dem Staate zufallen, so bilden sie allerdings einen Bestandtheil des Gehaltes der Erstern; allein es ist dieser Umstand für das beanspruchte Vorzugsrecht deßhalb unerheblich, weil der Anspruch der Gerichtsschreiber auf Besoldung ihnen nicht gegenüber der Eisenbahngesellschaft, sondern nur gegenüber dem Staate Luzern zusteht, zu welchem letzterem allein sie in dem Rechtsverhältnisse von Angestellten sich befinden, das in Art. 38 Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 statuirte Vorzugsrecht "der Arbeitslöhne und Gehalte" aber gemäß dem bereits oben Gesagten nur die Gehalte der Beamten oder Angestellten der Eisenbahngesellschaft genießen. 3. Daß die Ansprachen der Rekurrenten nicht unter die in erster Klasse zu befriedigenden Liquidationskosten fallen, anerkennen Rekurrenten selbst, indem sie verlangen, daß dieselben vor oder neben den Liquidationskosten in Klasse I locirt werden. Nun steht es aber selbstverständlich dem Bundesgerichte nicht zu, vor oder neben den im Gesetze aufgestellten Vorzugsrechten neue Privilegien zu schaffen, sondern es hat sich das Gericht,

da es sich um Vorrechte, also Ausnahmen von der Regel handelt, auf die strikte Anwendung des Gesetzes zu beschränken. Wenn übrigens Rekurrenten behaupten, daß der gegen sie bestehende gesetzliche Zwang sein Äquivalent in einem Privilegium finden müsse, so ist darauf zu erwidern, daß diese Behauptung jedenfalls nur insofern eine Berechtigung hätte, als die Rekurrenten auch gezwungen gewesen wären, der Eisenbahngesellschaft zu krebitieren. Nun enthält aber gerade das luzernische Sportelngesetz eine gegentheilige Bestimmung, indem nach §. 59 ibidem die den richterlichen Behörden, Beamten und Bediensteten zufallenden Gebühren ihnen auf Verlangen von den Parteien sogleich entrichtet werden müssen, und nun Kläger wohl behauptet, aber nicht bewiesen haben, daß diese gesetzliche Bestimmung für die hier in Rede stehenden Verrichtungen keine Anwendung finde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.